Namslauer Kreisblatt.

No. 38. **1898.**

Donnerstag, den 22. September 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 467] Namslau, den 16. September 1898.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Schulen des Kreises mit Ausnahme von evangelisch Bankwitz, Gülchen und Böhlitz, und die Schulen der Stadt Reichthal werden hiermit auf die Zeit vom 29. September bis einschließlich 19. October festgesetzt.

Für die evangelischen Schulen in Grambschütz, Windisch-Marchwitz, Nassadel, Reichen, Saabe und Strehlitz, sowie die katholischen Schulen in Grambschütz, Strehlitz und Wallendorf, bei welchen drei Wochen Sommerferien gewesen sind, dauern die Herbstferien nur 14 Tage. Die Wiederaufnahme des Unterrichts in diesen Schulen hat daher bereits am 13. October zu erfolgen.

Bei den evangelischen Schulen in Bankwitz, Gülchen und Böhlitz beginnen die Herbstferien am 3. October und endigen am 23. October.

Sollte für einzelne Schulen mit Rücksicht auf die Kartoffelernte eine Verlegung der Ferien wünschenswerth erscheinen, so sind mir begründete Anträge Seitens der Schulvorstände schleunigst einzureichen.

No. 468] Namslau, den 29. August 1898.

Ich bringe hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung des sogenannten Mutzelmarktes **am Michaelistage** verboten ist und daß der Vermiethstag im hiesigen Kreise

Sonnabend den 1. Oktober d. Js.

stattfindet.

Sämmtliche Dienstherrschaften des Kreises werden aufgefordert, das Gesinde vom Besuche der Stadt Namslau **am Michaelistage** abzuhalten, der Ertheilung von Urlaub an das Gesinde zum Besuche des Marktes am Sonnabend den 1. Oktober steht nichts entgegen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände mache ich dafür verantwortlich, daß diese Verfügung zur Kenntniß **sämmtlicher Dienstherrschaften** sowie **des Gesindes** in ihren Bezirken gebracht wird, die Dienstherrschaften sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie dem Gesinde die Genehmigung zum Besuche der Stadt am Michaelistage zu versagen haben.

No. 469] Berlin, den 15. September 1898.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur neunzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermine und zwar für

die **Wahl der Wahlmänner**

den 27. Oktober d. Js.

und für die **Wahl der Abgeordneten**

den 3. November d. Js.

festgesetzt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Minister des Innern. gez. von der Recke.

Namslau, den 20. September 1898.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch weiter veröffentlicht.

No. 470] Namslau, den 19. September 1898.

Betrifft die Ausführung der Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 12. d. Mts. No. 37 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der festgestellten Urwahlbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, der Wahllokale und der Zahl der in den einzelnen Abtheilungen zu wählenden Wahlmänner zur öffentlichen Kenntniß.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, die aufgestellten und nach erfolgter Auslegung gehörig bescheinigten Urwählerlisten, nachdem vorher auf dem Titelblatt die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung vermerkt worden ist, am 1. October cr. den Herren Wahlvorstehern zuzustellen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, sich unter Zuziehung der betreffenden Gemeindeschreiber der Aufstellung der Abtheilungslisten, zu welchen die in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthigen Formulare verwendet werden müssen, zu unterziehen. In der Abtheilungsliste werden die Urwähler des gesammten Urwahlbezirks in der Ordnung derart verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet und so fort bis zu denjenigen, welche die geringsten Steuern zu zahlen haben.

Gleichbesteuerte Urwähler sind nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen in die Liste aufzunehmen. Der Gesammtbetrag aller Steuern ist zu summiren. Die Abgrenzung der Abtheilungen wird demnächst von hier aus bewirkt werden.

Behufs Prüfung und Feststellung sind mir die Abtheilungslisten nebst den Urwählerlisten bis spätestens den 8. October cr. einzureichen. Nach erfolgter Feststellung werde ich dieselben demnächst bis zum 12. October cr. den Herren Wahlvorstehern wieder zugehen lassen.

Die Listen sind sodann am 13., 14. und 15. October cr. im Wahllokale öffentlich auszulegen. Die Auslegung hat der Gemeindevorsteher des Wahlortes zu veranlassen und hat letzterer auch die auf dem Titelblatt der Abtheilungsliste vorgedruckte Bescheinigung zu vollziehen.

Nachdem so die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Am 16. October cr. sind mir seitens der Gemeindevorstände der Wahlorte die Abtheilung- und Urlisten nebst den etwa eingegangenen Reclamationen einzureichen.

Alsdann werde ich die Listen den Herren Wahlvorstehern mit einem Formular des Wahlprotokolls, der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Reglements vom 18. September 1893 zustellen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich schon jetzt, sich der Leitung der Wahlen an dem noch später bekannt zu machenden Tage gefälligst zu unterziehen.

Lfd. Nr.	Urwahlbezirk.	Seelenzahl. einz.	Seelenzahl. zus.	Wahlmännerzahl der Abtheilung I	II	III	Sa.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.
1	Stadt Reichthal	1241	1241	1	2	1	4	Bürgermeister Urbantzyk	Kaufmann Marck	Rathhaus.
2	Gut Bankwitz Gem. „ Gut Gülchen Gem. „ Gem. Groditz	235 531 121 531 154	1572	2	2	2	6	Güterdirector Löschke	Rentmeister Hampel	Ev. Schule in Bankwitz.
3	Gut Dammer Gem. „	370 1118	1488	2	1	2	5	Rittergutsbesitzer von Spiegel	Wirthschaftsinspect. Bogatsch	Ev. Schule.
4	Gut Glausche Gem. „ (incl. des forstfiscal. Gutsbezirks)	130 1127	1257	2	1	2	5	Rittergutsbesitzer Zucker	Gemeindevorsteher Steuer	Ev. Schule.
5	Gut Schwirz Gem. „ Gut Städtel Gem. „	128 693 156 362	1339	2	1	2	5	Domainenpächter Schneider	Gemeindevorsteher Schlesinger	Schule in Städtel.
6	Gut Sterzendorf Gem. „	208 653	861	1	1	1	3	Majoratsbesitzer Graf von Saurma	Wirthschaftsinspect. Wilde	Schule.
7	Gut Giesdorf Gem. „ Gut Böhmwitz Gem. „ Gut Lankau Gem. „ Gut Altstadt Gem. „	173 259 27 239 146 78 116 199	1237	1	2	1	4	Rittergutsbesitzer von Willert	Rittergutsbesitzer Scholz	Schule in Giesdorf.

Lfd. Nr.	Urwahlbezirk.	Seelenzahl. einz.	Seelenzahl. zus.	Wahlmännerzahl der Abtheilung I	II	III	Sa.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.
8	Gut Grambschütz Gem. „ Gut Reichen Gem. „	353 327 179 275	1134	1	2	1	4	Gemeindevorsteher Seiffert	Schöffe Rapka	Schule in Reichen.
9	Gut Buchelsdorf Gem. „ Gut Haugendorf Gem. „ Gut Belmsdorf	226 366 62 57 183	894	1	1	1	3	Wirthschaftsinspect. Schoebel	Gemeindevorsteher Gorzyza	Schule in Buchelsdorf.
10	Gut Schmograu Gem. „ (incl. des forstfiskal. Gutsbezirks)	161 592	753	1	1	1	3	Rittergutsbesitzer Braune	Gemeindevorsteher Heinzelmann	Ev. Schule.
11	Gut Kaulwitz Gem. „ Gut Michelsdorf Gem. „ Gut Jauchendorf Gem. „	284 447 8 108 97 32	976	1	1	1	3	Wirthschaftsinspect. Krichler	Gemeindevorsteher Rogoschik	Kath. Schule in Kaulwitz.
12	Gut Groß-Butschkau Gut Klein-Butschkau Gem. Butschkau Gem. Herzberg	214 48 282 318	862	1	1	1	3	Rittergutsbesitzer Richard von Mitschke—Collande	Gemeindevorsteher Speer	Schule in Butschkau.
13	Gut Droschkau Gem. „ Gem. Dörnberg Gut Brzezinke Gem. „	221 336 269 79 40	945	1	1	1	3	Gutsbesitzer Kinder	Pastor Friebe	Ev. Schule in Droschkau.
14	Gut Eckersdorf Gem. „	220 820	1040	1	2	1	4	Generalbevollmächt. Lübbert	Wirthschaftsinspect. Muschner	Schule.
15	Gut Eisdorf Gem. „ Gut Jakobsdorf Gem. „ Gut Paulsdorf Gem. „	224 199 139 178 109 105	954	1	1	1	3	Oberinspector Muttke	Wirthschaftsinspect. Meyer	Schule in Eisdorf.
16	Gem. Ellguth Gut Wind.-Marchwitz Gem. „ (incl. des forstfiskal. Gutsbezirks) Gem. Niefe Gut Damnig Gem. „	206 63 369 100 30 55	823	1	1	1	3	Gutsbesitzer Büttner	Gemeindevorsteher Koschig	Schule in Windisch-Marchwitz.
17	Gut Ober-Wilkau Gut Nieder-Wilkau Gem. Wilkau	179 165 725	1069	1	2	1	4	Rittergutsbesitzer von Maltitz	Rittergutsbesitzer Menzel	Schule in Wilkau.
18	Gut Hönigern Gem. „ Gut Nassadel Gem. „	144 360 232 208	944	1	1	1	3	Wirthschaftsinspect. Niclaus	Gemeindevorsteher Klose	Schule in Hönigern.
19	Gut Minkowsky Gem. „ Gut Saabe Gem. „	179 527 88 302	1096	1	2	1	4	Wirthschaftsdirector Dworatschek	Amtsvorsteher Karkowsky	Schule in Minkowsky.
20	Gut Krickau Gem. „ Gem. Obischau Gem. Dt.-Marchwitz	130 114 191 373	808	1	1	1	3	Gemeindevorsteher Gottschalk	Gemeindevorsteher Kirchner	Schule in Obischau.
21	Gut Noldau Gem. „ Gut Wallendorf Gem. „	108 485 53 501	1147	1	2	1	4	Wirthschaftsinspect. Nadbyl	Gemeindevorsteher Wrzeschniok	Schule in Noldau.

Lfd. Nr.	Urwahlbezirk.	Seelenzahl. einz.	Seelenzahl. zus.	Wahlmännerzahl der Abtheilung I	II	III	Sa.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.
22	Gut Bachowitz Gem. " (incl. des forstfiskal. Gutsbezirks) Gem. Dziedzitz Gem. Erdmannsdorf Gem. Sophienthal	43 252 301 239 161	996	1	1	1	3	Gemeindevorsteher Kalis	Schöffe Piontek	Ev. Schule in Bachowitz.
23	Gut Gr.-Marchwitz Gem. " Gem. Neu-Marchwitz Gem. Mülchen Gut Simmelwitz Gem. "	85 456 78 41 128 297	1085	1	2	1	4	Wirthschaftsinspect. Sattler	Wirthschaftsinspect. Waiblinger	Dom.-Gasthaus in G.-Marchwitz.
24	Gem. Kreuzendorf Gut Schadegur Gem. " (incl. der forstfiskal. Gutsbezirks) Gut Sgorsellitz Gem. " (incl. des forstfiskal. Gutsbezirks) Gut Skorischau Gem. "	363 50 342 78 134 292 122	1381	2	1	2	5	Kgl. Oberamtmann Hoffmann	Wirthschaftsinspect. Sander	Schule in Kreuzendorf.
25	Gut Lorzendorf Gem. " Gem. Proschau	337 180 389	906	1	1	1	3	Rittergutsbesitzer von Loesch	Oberinspector Friedrich	Kath. Schule in Lorzendorf.
26	Gut Kl.-Hennersdorf Gem. Hennersdorf Gem. Polkowitz	46 396 339	781	1	1	1	3	Rittergutsbesitzer Frhr. v. Seherr-Thoß	Gemeindevorsteher Golibrzuch	Schule in Hennersdorf.
27	Gut Gr.-Steinersdorf Gut Kl.-Steinersdorf Gem. Steinersdorf Gem. Friedrichsberg Gem. Johannsdorf	94 20 497 26 114	751	1	1	1	3	Gutsvorsteher Voit	Lehrer Schittko	Schule in Steinersdorf.
28	Gut Strehlitz Gem. " I Gem. " II Gem. " III	112 799 190 198	1299	2	1	2	5	Rittergutsbesitzer Bennecke	Gemeindevorsteher Polit	Ev. Schule.
29	Stadt Namslau	6328	6328	—	—	—	—	wird vom Magistrat bestimmt.		

No. 471] Namslau, den 13. September 1898.

Invaliditäts- und Altersversicherung.
Umtausch der Quittungskarten.

Mit der am 1. Oktober cr. stattfindenden Löhnung und der damit verbundenen Marken-Einklebung für Dienstboten p. p. wird ein großer Theil der im vorigen Jahre ausgestellten Quittungskarten vollgefüllt und zum Umtausch geeignet sein.

Indem ich den Guts- und Gemeinde-Vorstehern die früher erlassenen Bestimmungen über den Umtausch der Quittungskarten vom 2. November 1891. (Kreisblatt pro 1891 Seite 517) in Erinnerung bringe, ersuche ich, die zum Umtausch geeigneten Quittungskarten sofort zu sammeln und mit kurzem Anschreiben sowie den bezüglichen Bescheinigungen (Krankheitsbescheinigungen, Militärpässe) hierher einzusenden.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1895 ausgestellten Quittungskarten, welche bisher nicht zum Umtausch gelangt sind, mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren. Um letzteres zu vermeiden, veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher dafür zu sorgen, daß auch diese Quittungskarten sämmtlich zum Umtausch gelangen.

No. 472] Breslau, den 7. Juli 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma" als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Oelfarbe in deutlicher mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizei-Verordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des Deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugthieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugthieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Runge eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirthschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeinde-Feldmarken, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver- oder Sprengstoffe transportiren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämmtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-) Leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz- und bei Einspännern der Doppel-Leine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen 2c.) muß in der Art verladen sein, daß

a. der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens $4^1/_2$ m von den Wipfelenden der Hölzer behält,
b. nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des am Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hinterwagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen gerathen können, mittelst einer Kette oder einer Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Scheere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter. (Vergl. § 7 Absatz 2 und § 8.)

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht aneinander gebunden sein.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34 Theil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

> (§ 26.) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche oder auf andere Art so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen vorhanden ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

sollen auf allen öffentlichen Straßen Anwendung finden und soll eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadenersatzes (§§ 35—37 A. L.-R. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a. untereinander einen Abstand von mindestens 10 Ruthen oder 37 m oder 50 Schritten beobachten,
b. außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf allen chaussirten und nicht chaussirten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (Vergl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — G.-S. S. 94 —).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Locomobilen, Dampfwalzen u. s. w.) und von Velocipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 31. Januar 1887 bezw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften, insbesondere

die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 15. October 1880 und 4. August 1884, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke,

die diesseitige Polizei-Verordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,

die diesseitige Polizei-Verordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie

die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz vom 29. September 1860 (Amtsblatt S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsblatt S. 195) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsblatt S. 127), betreffend den Transport von Langholz,

werden aufgehoben.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Namslau, den 20. September 1898.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 473] Breslau, den 11. September 1898.

Zum Zwecke der Eheschließung im Auslande verlangte ein preußischer Staatsangehöriger, der in Preußen keinen Wohnsitz gehabt hatte, von einer inländischen Polizeibehörde ein Zeugniß darüber, daß der von ihm beabsichtigten Eheschließung nach deutschem Recht keine Bedenken entgegenständen. Die Behörde lehnte die Ausstellung der Bescheinigung ab, weil der Antragsteller an dem Ort nicht gemeldet gewesen ist.

Unter Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 3. März 1896 — M. Bl. 1896 S. 38 — weise ich darauf hin, daß diese Bescheinigung stets von der Ortspolizeibehörde zu ertheilen ist, und zwar ist jedesmal die Polizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Betheiligte innerhalb Preußens seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.

Für die — praktisch naturgemäß nicht häufigen — Fälle, in denen der heirathslustige Inländer in Preußen einen Wohnsitz überhaupt nicht gehabt hat, erscheint es folgerichtig, daß die Ortspolizeibehörde des letzten preußischen Wohnortes seiner Eltern, eventl. des Geburtsortes seines Vaters, die Seitens der ausländischen Behörde verlangte Bescheinigung ausstellt, da die Zuständigkeit einer anderen inländischen Behörde zu deren Ausstellung überhaupt nicht zu construiren sein würde. In zweifelhaften Fällen würde es selbstverständlich der Polizeibehörde freistehen, durch Vermittelung des betreffenden Kaiserlichen Konsulats die etwa erforderlich scheinenden Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten einzuziehen.

Der Regierungs-Präsident. gez. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 19. September 1898.

Vorstehende Bekanntmachung theile ich hierdurch den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

No. 474] Namslau, den 21. September 1898.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers, Lieutenant von Mitschke-Collande in Gr.-Butschkau werden die Amtsgeschäfte von dem Bürgermeister Urbantzyk in Reichthal geführt.

No. 475] Namslau, den 15. September 1898.

Den Magisträten Guts- und Gemeindevorstehern bringe ich hierdurch meine Kreisblatt-Verfügung vom 11. April 1893 (Kreisblatt Stck. 16. No. 199) in Erinnerung, nach welcher die Anzeigen über Veränderungen im Grundbesitz 2c. zu den Verzeichnissen land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, am ersten Tage jeden Quartals, zunächst also am 1. October cr. an den Kreis-Ausschuß einzureichen sind.

Ich ersuche bezw. veranlasse die vorgenannten Behörden, den genannten Termin pünktlich innezuhalten.

No. 476] Namslau, den 21. September 1898.

Meine Kreisblattverfügung vom 7. d. Mts. — Nr. 452 — ist bis heute von folgenden Guts- und Gemeindebehörden nicht erledigt:

Bachowitz Gut, Bankwitz Gem., Brzezinke Gut, Buchelsdorf Gut, Dammer Gem., Erdmannsdorf Gem., Grobitz Gem., Haugendorf Gut, Jacobsdorf Gut, Jauchendorf Gut und Gem., Kaulwitz Gut, Krickau Gem., Lankau Gut, Lorzendorf Gut, Michelsdorf Gut, Minkowsky Gut, Obischau Gem., Paulsdorf Gut und Gem., Saabe Gut, Schmograu Gut, Sgorsellitz Gem., Sophienthal Gem., Städtel Gut, Kl.-Steinersdorf Gut.

Die vorgenannten Ortsbehörden fordere ich hierdurch zur Einreichung der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten nebst Belägen bezw. Negativ-Anzeigen bis zum 24. d. Mts. zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten nochmals auf.

No. 477] Namslau, den 14. September 1898.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit Abführung der Viehseuchenbeiträge pro 1897/8 (Kreisblatt-Verfügung vom 28. Juli 1898 Stück 32 No. 399) noch im Rückstande sind, werden an Abführung der Beiträge an die hiesige Kreis-Communalkasse binnen 8 Tagen erinnert.

No. 478] Namslau, den 20. September 1898.

Gemäß Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 17. 3. 98. No. 887/1 98 A 1 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen fahren die diesjährigen im Bereiche des VI. Armee-Corps für Truppentheile desselben ausgehobenen Rekruten von ihrem Aufenthaltsort bezw. der diesem nächstgelegenen Eisenbahnstation am **13. October cr.** direkt zu dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind. Die Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, **möglichst bald** nach Eingang der ihnen vom Bezirkskommando zur Aushändigung zugegangenen Gestellungsbefehle, **spätestens aber 8 Tage vor Beginn der Reisen,** der Fahrkartenausgabe der Reiseantrittsstationen die Zahl der Rekruten und deren Reiseziel (Garnisonort) mitzutheilen.

No. 479] Namslau, den 21. September 1898.

Zur Behebung von etwa vorhandenen Zweifeln bringe ich hierdurch im Anschluß an die diesseitige Kreisblattverfügung vom 29. Juli cr. Stück 31 No. 386 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Körung der Bullen an den im Kreisblatt bekannt gemachten Musterungsorten unentgeltlich erfolgt und daß die hierdurch entstehenden Kosten aus Kreismitteln gedeckt werden.

Die Gemeindevorsteher veranlasse ich diese Bekanntmachung zur Kenntniß der betreffenden Besitzer zu bringen.

No. 480] Namslau, den 20. September 1898.

Kürzlich sind einem preußischen Reisenden an der Grenze von Rumänien dadurch Weiterungen erwachsen, daß sein Paß nicht ordnungsmäßig visirt war.

Ich nehme daraus Veranlassung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zum Uebertritt auf rumänisches Gebiet ein Paß erforderlich ist, während eine Paßkarte oder sonstige Ausweise (insbesondere auch Militairpapiere) nicht genügen, ferner daß die Pässe, die zur Reise nach Rumänien beschafft sind, vorschriftsmäßig visirt sein müssen und daß die diplomatischen und konsularischen Vertreter Rumäniens von ihrer Regierung angewiesen sind, das Visum kostenfrei zu ertheilen.

No. 481] Namslau, den 16. September 1898.

Meine Kreisblattverfügung vom 10. v. Mts. — No. 407 — betreffend die Einreichung der Pächterverzeichnisse an das hiesige Königliche Katasteramt ist von folgenden Guts- und Gemeindebehörden bisher nicht erledigt:

Böhmwitz Gemeinde, Brzezinke Gut und Gemeinde, Droschkau Gut, Eckersdorf Gemeinde, Glausche Gemeinde, Jauchendorf Gut und Gemeinde, Kaulwitz Gut, Deutsch-Marchwitz Gemeinde, Michelsdorf Gemeinde, Minkowsky Gut, Saabe Gut, Schwirz Gut, Sgorsellitz Gemeinde, Simmelwitz Gemeinde, Staedtel Gut und Gemeinde, Klein-Steinersdorf Gut, Sterzendorf Gut, Strehlitz Gut, Wallendorf Gut.

Ich erwarte die Einreichung nunmehr binnen 3 Tagen, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen wird.

Die in dem Kreisblatte vom 16. September 1897 — Stck. 37 No. 476 — enthaltene Bekanntmachung vom 1. September 1897, durch welche dem Stellenbesitzer Carl Hunscha in Schadegur der Besuch von Schankstätten untersagt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Skorischau den 14. September 1898. **Der Amtsvorsteher.**
J. V. gez. Sander.

Namslau, den 16. September 1898.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

No. 482] Namslau, den 11. September 1898.

Erloschen ist die Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. des Molkereipächters Böer in Bankwitz
2. des Bauergutsbesitzers Sobek in Dammer.

Bei den vorgenannten Personen wird die Gehöftssperre aufgehoben und der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaften Bankwitz und Dammer im Rahmen der Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 wieder gestattet.

No. 483] Namslau, den 20. September 1898.

Verpflichtet:

1. der Bauergutsbesitzer Johann Steuer in Glausche als Gemeindevorsteher
2. der Freistellenbesitzer Gustav Bernert I in Eisdorf als Schöffe.
3. der Freistellenbesitzer Karl Schur in Eisdorf als Schöffe.

Vereidet:

der Freistellenbesitzer Gottlieb Jaretzki in Eisdorf als Schöffe.

Nebst 2 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 38 des „Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag, den 22. September 1898.

No. 484. Namslau, den 16. September 1898.

Dem Vorstand der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt „Bethanien" zu Breslau ist die Genehmigung ertheilt worden, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollecte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien im Laufe des Jahres 1899 zu veranstalten.

No. 485. Namslau, den 10. September 1898.

Nachweisung der im Monat August 1898 aus dem Kreiskrankenhause sowie aus dem Krankenhause in Reichthal entlassenen Personen.

A. Krankenhaus in Namslau.

1. Joseph Zarnetzky, Knecht aus Grambschütz, am 23. Mai cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Grambschütz aufgenommen, am 26. August cr. entlassen; 95 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 38 M. Verpflegungskosten.
2. Rosina Schaaf, Arbeiterin aus Groß-Marchwitz, am 1. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Groß-Marchwitz aufgenommen, am 18. August cr. entlassen; 49 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 19 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.
3. Martha Modler, Magd aus Obischau, am 5. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Obischau aufgenommen, am 6. August cr. entlassen; 33 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 13 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
4. Friedrich Stojan, Knecht aus Altstadt, am 24. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Altstadt aufgenommen, am 6. August cr. entlassen; 15 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6 M. Verflegungskosten.
5. Johanna Kanzok, Lohngärtnerfrau aus Simmelwitz, am 28. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Simmelwitz aufgenommen, am 20. August cr. entlassen; 24 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 9 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.
6. Marie Wollny, Wächterfrau aus Giesdorf, am 4. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Giesdorf aufgenommen, am 8. August cr. entlassen; 5 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. Verpflegungskosten.
7. Robert Kruber, Schulknabe aus Lankau, am 4. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Lankau aufgenommen, am 31. August cr. entlassen; 28 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 11 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
8. Anna Kandzia, Magd aus Dammer, am 4. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Dammer aufgenommen, am 13. August cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. Verpflegungskosten.
9. Franziska Pioch, Kind aus Strehlitz, am 9. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Strehlitz aufgenommen, am 21. August cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 5 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
10. Thomas Lakomy, Knecht aus Strehlitz, am 10. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Strehlitz aufgenommen, am 20. August cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
11. Hermann Werner, Knecht aus Obischau, am 12. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Obischau aufgenommen, am 22. August cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
12. Johanna Kiebel, Arbeiterin aus Simmelwitz, am 15. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Simmelwitz aufgenommen, am 16. August cr. entlassen; 2 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 80 Pf. Verpflegungskosten.
13. Joseph Wluka, Schulknabe aus Ober-Wilkau, am 18. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Ober-Wilkau aufgenommen, am 21. August cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.
14. August Neugebauer, Rentenempfänger aus Damnig, am 20. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Damnig aufgenommen, am 23. August cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.
15. Juliane Kokot, Knechtsfrau aus Nassadel, am 20. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Nassadel aufgenommen, am 25. August cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
16. Anna Itschig, Magd aus Mittel-Wilkau, am 24. August auf Antrag des Ortsarmenverbandes Wilkau aufgenommen, am 27. August cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.
17. Martha Kühn, Dienstmädchen aus Ellguth, am 24. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Ellguth aufgenommen, am 29. August cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
18. Anna Post aus Giesdorf, am 11. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Giesdorf aufgenommen, am 27. August cr. entlassen; 50 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 20 M. Verpflegungskosten.
19. Albert Babik aus Dammer, am 1. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Dammer aufgenommen, am 20. August cr. entlassen; 20 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 8 M. Verpflegungskosten.
20. Joseph Kardasch aus Groß-Marchwitz, am 17. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Groß-Marchwitz aufgenommen, am 20. August cr. entlassen; 35 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 14 M. Verpflegungskosten.

B. Krankenhaus in Reichthal.

1. Paul Koschik, Knecht aus Glausche, am 26. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Glausche aufgenommen, am 6. August cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 80 Pf. Verpflegungskosten.
2. Agnes Kurnol, Ortsarme aus Buchelsdorf, am 3. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Buchelsdorf aufgenommen, am 7. August cr. entlassen; 5 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. Verpflegungskosten.

3. Johann Nowak aus Buchelsdorf, am 6. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Buchelsdorf aufgenommen, am 16. August cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
4. Andreas Czichos, Knecht aus Riemberg, am 6. Juli cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Riemberg aufgenommen, am 20. August cr. entlassen; 46 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 18 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
5. Karoline Smogol, Arbeiterin aus Skorischau, am 13. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Skorischau aufnenommen, am 28. August cr. entlassen; 16 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
6. Maria Sowa, Dienstmädchen aus Schmograu, am 27. August cr. auf Antrag des Ortsarmenverbandes Schmograu aufgenommen, am 30. August cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 1 M. 60 Pf. Verpflegungskosten.

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 27. d. Mts. an die hiesige Kreiscommunalkasse, Bahnhofstraße No. 8, abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, es werden vielmehr die rückständigen Beträge durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, wodurch den Säumigen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: v. Spiegel, Kreis-Deputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Gegen den Klempnergesellen Johann Wieczorek, geboren am 30. April 1872 in Brinitze Kreis Kreuzburg O.S., zuletzt in Namslau welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs, Nöthigung, Bettelns und Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

3. J. 747/98.

Oels, den 11. September 1898. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Die Geschäftszimmer **des Bezirks-Commandos und des Hauptmeldeamts Brieg befinden sich vom 1. October d. Js. ab** nicht mehr Alte Bahnhofstraße 19 sondern **Kaserne II Polnischestraße.**

Brieg, den 8. September 1898. **Königliches Bezirks-Commando.**

Nichtamtlicher Theil.

Zu der im October d. J. stattfindenden

Verloosung im St. Vincenz-Verein

bittet edle Freunde und Gönner desselben um gütige Abnahme von Loosen und Zuwendung von Gewinngegenständen

Der Vorstand.

Gestern Nachmittag 3 Uhr entschlief sanft nach schweren, mit Geduld ertragenen Leiden unsere liebe, herzensgute Gattin, Mutter, Schwägerin und Tante, die Frau Bauergutsbesitzer

Christiane Titze.

Dies zeigen um stille Teilnahme bittend an

die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Jakobsdorf, d. 20. Septbr. 1898.

Beerdigung: Donnerstag Nachmittag 3 Uhr.

700 Thaler

sind am 1. October 1898 zu vergeben. Näheres in der Exped. d. Bl.

Freiwillige Versteigerung.

Am Sonnabend d. 24. d. M. Nachm. 3 Uhr werden im Schulgehöfte zu **Kreuzendorf**

verschiedene Wirthschafts- u. Hausgeräthe, ca. 4 Morgen Kartoffeln und Stroh

meistbietend versteigert werden.

Das **täglich** erscheinende

„Berliner Blatt"

kostet vierteljährlich nur **75 Pf.**, ist in deutsch-patriotischem Sinne geschrieben, bringt außer Politik alle Neuigkeiten des Reiches und der Hauptstadt, auch spannende Erzählungen. Bestellungen nimmt jede Postanstalt und jeder Landbriefträger an. Soll der Briefträger das „Berliner Blatt" ins Haus bringen, so sind 40 Pfg. extra zu bezahlen. Probenummern unentgeltlich. **Berlin**, Köthenerstr. 39.

Achtung!

Nach beendeter **Inventur** werde ich, um **neueren Mustern** Platz zu machen, **vom 1. bis 10. Oktober cr.** einen

großen Posten Alfenidewaaren,

darunter **einige herrliche Bowlen,**

Regulateure,

darunter **einige große mit Gewichtzug,**

Wecker, Taschenuhren u. Nickelketten

gegen Baarzahlung in meinem Hauptgeschäft

Krakauerstraße 25

● zu Fabrikpreisen ● verkaufen.

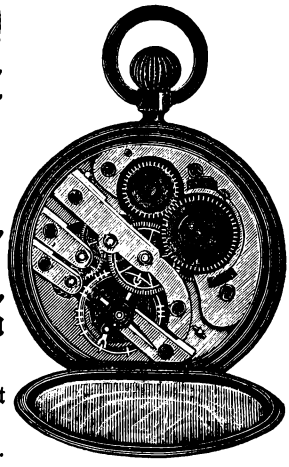

Namslau. Oswald Jander. Reichthal.

Günstige Offerten für Gastwirthe und Krämer.

Freiw. Versteigerung

wegen Fortzuges.

Am Montag, den 26. d. Mts. Vormittag 10 Uhr

werde ich in **Reichthal** im **Czekalla**'schen Lokale

verschiedene Colonial- und Spezereiwaaren, Kardätschen, Bürsten, Pinsel, Schwämme 2c. 2c. Gläser, Nägel, Stricke, Peitschen, Schreibmaterialien 2c., verschiedene Tonnen und Fässer, Kisten, Düten, Cigarren, 1 Repositorium mit Schubladen, 1 eisernen Geldschrank und verschiedene andere Gegenstände

öffentlich meistbietend versteigern.

Die Versteigerung wird eventl. am Dienstag fortgesetzt.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Pferde-Verkauf.

Am **26. September d. J. Vormittags 10½ Uhr** sollen in **Namslau** auf dem Stallplatze der 5. Eskadron unterzeichneten Regiments mehrere ausrangirte Dienstpferde der **4. und 5. Eskadron** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

O. U. Meesendorf, d. 1. September 1898.

Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schles.) No. 8.

Empfehle mein reichhaltiges Lager von

Möbeln

in **echt Nußbaum** und imitirt

Lager von Spiegeln

in **allen Größen** zu

herabgesetzten Preisen

einer gütigen Beachtung.

E. Postrach,

Tischlermeister.

Andreas-Kirchstr. No 2, schrägüber der Druckerei von Herrn Opitz.

Geflügelcholera

Rüberrahr, Durchfall der Schweine, Hunderäude, sowie alle Krankheiten der Thiere heilen selbst in den schwersten Fällen die

Thüringer Pillen.

Abdruck zahlreicher vorzüglicher Gutachten d. Thierärzten, Landwirthen 2c. kostenfrei durch den alleinigen Patentanten Gl. Hagemann, chem. Fabrik, Gerbst. 136. Zu beziehen durch alle Apotheken und von allen Thierärzten pro ½ Schachtel zu 2 M. ½ Schachtel M. 1,10.

Zusammensetzung: Pelletierin 0,138, Myrobalanen 10, Rosen-Extract 2, Granaten-Extract 2, Gummi arabicum 1, Zucker 1 zu 24 Pillen.

Wilhelm Seiler,

Ring No. 7

beehrt sich, den

Eingang sämmtl. Neuheiten

der

Herbst- und Winter-Saison

in **Damen- und Mädchen-Mänteln, eleganten aparten Kragen, Capes, Jaquettes, Rädern, Kinder-Jaquettes u. s. w.**

in den **neuesten** und **modernsten Stoffen** ergebenst anzuzeigen.

Der vortheilhafte, tadellose Schnitt und Sitz,

sowie die **bisher noch unerreichte Billigkeit** meiner Confection dürfte zur Genüge bekannt sein.

1500 oder 1800 Mark

sind auf sichere Hypothek den 1. Januar 1899 zu vergeben. Näheres bei

S. Bielschowsky.

6000 Thaler!

nur auf sichere, auch kleinere Land-Hypotheken zu mäßigen Zinsen und Dauer bald auch später zu vergeben durch

Franke,

Breslau, Mathiasstr. No. 136.

Es bleibt dabei!

Die wirksamste med. Seife ist **Bergmann's**

Carbol-Theerschwefel-Seife

von **Bergmann & Co, Radebeul-Dresden**

vorzüglich und allbewährt gegen alle Arten **Hautunreinigkeiten** und **Hautausschläge,** wie **Mitesser, Finnen, Flechten, Blüthchen, rothe Flecke etc.** à St. 50 Pf. bei: **Oscar Tietze.**

Meinen verehrten Kunden zur gefälligen Nachricht, daß ich das von meinem verstorbenen Manne, dem

Schneidermeister W. Wietzorek,

geführte Geschäft nach wie vor fortführe. Ich habe zur Leitung desselben einen tüchtigen, erfahrenen

Werkführer [redacted] **mit bestem Erfolg**

angenommen, der seine erste Ausbildung durch meinen **verstorbenen** Mann erhalten und seit 6 Jahren **in großen Städten** thätig war.

Gestützt darauf, bitte ich das meinem verstorbenen Manne in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen, und werde ich bemüht sein, alle Aufträge mit größter Sorgfalt auszuführen.

Um gütige Aufträge bittet

Verwittwete Frau M. Wietzorek.

Nur 11 Pfg. wöchentlich,

das sind vierteljährlich 1,50 Mark, kostet die billige und beliebteste Tageszeitung, der in

Ratibor

täglich 12 große Seiten stark erscheinende

„General-Anzeiger für Schlesien und Posen"

mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage „Hausfreund", der Wochen-Beilage **„Landwirth"** und dem **Eisenbahn-Fahrplan.**

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet kaum eine andere Zeitung. **Täglich die telegraphischen Schlußkurse der Berliner Effekten-, Produkten- und Spiritusbörse** in großer Anzahl; Ziehungsliste der **preußischen Lotterie;** anerkannt **gediegenes Feuilleton.** Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" unterrichtet ausreichend und schnell über das gesammte öffentliche Leben; ausführlicher Bericht über alle hervorragenderen Vorkommnisse; **Familien-Nachrichten** aus Schlesien und Posen und die von den Landwirthen so hochgeschätzten, anerkannt zuverlässigen **Wochen-Wetter-Ansagen.**

Im **„Arbeitsnachweis"** des „General-Anzeigers für Schlesien und Posen" täglich eine große Zahl neue offene Stellen für Forstbeamte, Landwirthe, Techniker, Kaufleute, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieure, Monteure, Kassen- und Laufboten, Arbeiter, weibliche Personen aller Berufe u. s. w.; ferner im **„Geschäftsverkehr"** zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe, sowie Verpachtungen von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Handwerksbetrieben u. s. w. Probe-Nummer gratis.

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" (im Post-Zeitungs-Katalog Nr. 2862 Seite 113) kostet für das 4. Quartal 1898 nur **1,50 Mk.** und ist sofort zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Kupfer-Vitriol

zum Imprägniren des Saatweizens

empfiehlt die

Germania-Drogerie und Selterwasserfabrik

Oscar Tietze.

Dauerbrand-Kachelöfen.

Durch meine gesetzlich geschützten **Einsätze** ist es gelungen,

Kachelöfen als Dauerbrenner

in so vorzüglicher Bauart herzustellen, daß dadurch die Concurrenz der eisernen Oefen, gleichviel welchen Systems, endgiltig aus dem Felde geschlagen ist.

Der Dauerbrand-Kachelofen giebt stets eine **gleichmäßige, angenehme und gesunde Kachel**wärme ab und ist dieserhalb für Wohnräume aller Art, Krankenhäuser 2c. **unübertroffen;**

er braucht als Brennmaterial das denkbar Wenigste (Anthracitkohle circa 20 Pfg., Gascoaks 15 Pfg. in 24 Stunden);
er wird nur einmal bei Beginn der Heizperiode in Brand gesetzt, alsdann brennt derselbe ununterbrochen Tag und Nacht;
er braucht nur täglich einmal Bedienung, da eine Füllung 24 bis 36 Stunden anhält;
er dunstet nicht;
er staubt nicht;
er ist nicht feuergefährlich;
die Benutzbarkeit desselben ist fast unbeschränkt, alles sehr im Gegentheil zum eisernen Ofen;
die Ausstattung ist eine reiche, welche noch durch das sichtbare Feuer erhöht wird.

Geeignete Ofenfabrikanten zum Bauen derartiger Oefen weise überallhin nach und stehe mit Referenzen von staatlichen Behörden und Privaten Jedem zu Diensten. Kostenanschläge und Zeichnungen gratis. — Zahlbare Vertreter gesucht.

Oscar Hartmann, Breslau, Reuschestr. 46.

Kaffee

nach den neuesten Einrichtungen geröstet
empfiehlt in hochfeinen und feinen Qualitäten,
das Pfund für 0,80, 1,00, 1,20, 1,40 1,60, 1,80 bis 2,00 Mark

Otto Faltin.

---

1 gebr. kleine Tafelwaage,
1 gebr. Petroleum-Apparat,
1 gebr. Nähmaschine
(noch gut nähend) ist billig zu verkaufen.

Paul Müller,
Ring.

Bei Beginn des neuen Quartals empfehle ich meinen

Journal-Lesezirkel

einer gütigen Beachtung.

Abonnements auf Zeitschriften und Journale nehme ich jederzeit unter Zusicherung schnellster Besorgung entgegen.

O. Opitz.

Nervenschwäche

und deren Folgezustände, Angstgefühl, Appetitlosigkeit, Gedächtnisschwäche, Gemüthsverstimmung, Herzklopfen, Magenschwäche, Ohrensausen, Mattigkeit, Schlaflosigkeit, Schwindel, Uebelkeit, Zittern der Glieder beseitigt

Chemiker Heyden, Hamburg.

Hamburger Kaffee.

Fabrikat, kräftig und schön schmeckend, versendet zu 60 Pfg. und 80 Pfg. das Pfund in Postkollis von 9 Pfund an zollfrei.

Ferd. Rahmstorff, Ottensen bei Hamburg.

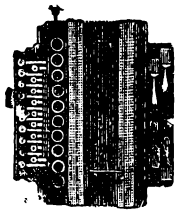

Billige Bezugsquelle

von Malz- und Getreide-Schaufeln, Striegeln, Kardätschen, sowie alle Sorten Besen, Gardinen- und Portièren-Stangen, Rosetten und Ketten, größte Auswahl neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies und Cigarrentaschen, Taschenmesser, Necessaires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen- und Scheuerbürsten, Kornlöffel, Salat-Bestecks, Kleider-, Trocken- und Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinderschaukeln, Papierkörbe, Etagèren, sowie verschiedene Galanterie- und Spielwaaren in großer Auswahl, Mund- und Ziehharmonikas in bekannter Güte, Fußmatten, Holz-Tabletts mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Wohlfahrts-Lotterie

zu Zwecken der

Deutschen Schutzgebiete.

Allerhöchst genehmigt d. Deutschen Kolonial-Gesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien.

16870 Geldgewinne zusammen

575,000 M.

Hauptgewinn: **100,000 M.**

50 000, 25 000, 15 000,

2 à 10,000 = 20,000	150 à 100 = 15,000
4 à 5,000 = 20,000	600 à 50 = 30,000
10 à 1,000 = 10,000	16,000 à 15 Mark =
100 à 500 = 50,000	240,000 Mark.

Ziehung im Saale d. Kgl Preuss. Staats-Lott.

Loose dieser Kolonial-Lotterie

à M. 3.30 einschl. Reichsstemp., Porto und Liste 30 Pfg. extra, allerorts zu haben und zu beziehen durch das General-Debit:

Ludwig Müller & Co.,

Bank-Geschäft

Berlin C., Breitestrasse 5.

München — Nürnberg — Hamburg.

Zu haben bei **Julius Wziontek.**

200,000 Stück gut gebrannte

Mauerziegel

stehen zum Verkauf in meiner

Ziegelei Böhmwitz.

C. Hoffmann.

Beyer's

Schreib- und Copirtinten

empfiehlt **O. Opitz.**

Alle, welche noch Zahlungen an mich zu leisten haben, ersuche wegzugshalber, solche **spätestens bis Ende dieses Monats** an mich abzuführen.

Namslau, den 12. September 1898.

Heinrich Heinzelmann

vorm. Hch. Grützner.

Lohse's Maiglöckchen, Riviera-Veilchen, Peau d'Espagne, Heliotrope, Weisser Flieder

und eine grosse Auswahl **vorzüglicher**

Parfüms

sowie

Toilette-Seifen

empfiehlt die

Germania-Drogerie & Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Berlin N., O. Fritze & Co. (Inh. Lemme)

Streichen Sie Ihre Fussböden mit **Lemme's Lackfarben**

sie sind aus reinem Bernstein hergestellt und übertreffen alle sogenannten Spiritus- oder Glanzlacke bei Weitem an Haltbarkeit.

Lemme's Lackfarben geben in einem Strich Glanz und Farbe, sind in 4—6 Stunden vollständig trocken und kleben nie nach. Zu haben in Originalbüchsen bei **Oscar Tietze.**

Vorzüglich wirkendes
frisches
Insektenpulver,
Fliegenpapier,
Fliegenspäne
empfiehlt die
Adler-Apotheke, Drogen-Handlung und Selterwasser-Fabrik
Dr. U. Schoenenberg.

C. L. Flemming
Holzwaaren-Fabrik
Globenstein
Post Rittersgrün, Sachsen.
Radkämme.
Hölzerne Riemenscheiben.
Wagen bis zu 12 Ctr. Tragkraft, mit abgedrehten Eisenachsen und gut beschlagen.

Haus- und Küchengeräthe, Hobelbänke, Rosenstäbe.
Sportwagen.
Flug- und Heckbauer.
Wachtelhäuser. Einsatzbauer.

Gesangskasten. Staarkasten.
Muster-Packete, 9 Stück sortirt, für Kanarienzüchter M. 6,— franco.
Man verlange Preisliste No. 922.

Dienstmädchen
für jeden Stand, die **nach Breslau** ziehen wollen, werden nur reell vermiethet bei
Vermiethsfrau Laubert,
Breslau, Blücherstr. 24.

Schmiedewerkstatt
mit Wohnung zu vermiethen und bald oder später zu beziehen bei
Oswald Müller,
Böhmwitz.

Krieger- **Verein.**
Zu dem am
Sonntag, den 25. d. Mts.,
stattfindenden
Fahnenweihfest
des
Krieger-Vereins Wind.-Marchwitz
werden die Kameraden zu recht zahlreicher Theilnahme aufgefordert.
Meldungen bis Sonnabend den 24. d. Mts. Abends 6 Uhr beim Kameraden Kaufmann **G. Kruber.**
Die Wagen stellt der Verein.
Abfahrt 12¼ Uhr bei **Maskos,** deutsche Vorstadt. Anzug: Vereinsanzug ohne Schärpe mit Bundesabzeichen.
Der Vorstand.
Zentzytzki, Hauptmann a. D.
Vorsitzender.

Zur Einweihung
Mittwoch den 28. d. M.:
Hasenbraten, Backhuhn und Backschinken mit Salat,
wozu ergebenst einladet
W. Dienst, Restaurateur.
Reichthal.

Arbeiter-Anmeldung.

Campagne-Anfang:

Montag, den 26. September cr.

Arbeiter-Anmeldungen nehmen wir von heute ab täglich auch Sonntags an.

Alle Arbeiter müssen mit den nöthigen Papieren und solche unter 21 Jahren mit Arbeitsbuch versehen sein.

Auswärtigen Arbeitern liefern wir bei rechtzeitiger Anmeldung, soweit der Platz in unserem Arbeiterhause reicht, für 30 Pfg. pro Tag Wohnung und Beköstigung.

Zuckerfabrik Bernstadt.

Maurer und Arbeiter

finden dauernde Arbeit bei

Kirchner,
Böhmwitz.

Dominium Lorzendorf

sucht zum 1. Januar 1899 einen

Leute-Vogt

zu engagiren. **Nüchterne energische Menschen kennen sich daselbst melden.**

Freigut Glausche

Kreis Namslau, Post Reichthal,
sucht für Neujahr

1 Großknecht und 2 verh. Knechte

bei hohem Lohn und Deputat.

Suche für mein **Colonialwaaren-Geschäft**

einen Lehrling,

welcher polnisch spricht.

Carl Skowronek.

Ein Knabe

welcher Lust hat **Bäcker** zu werden kann sich melden bei

Paul Banke,
Bäckermeister.

Für mein Colonial-Waarengeschäft suche einen

Lehrling

mit **guter Schulbildung** und Sohn achtbarer Eltern.

Paul Müller.

Ein Lehrling

kann sofort antreten bei

Hugo Weber,
Fleischermeister.

Welchen Einfluß hat die Konkurrenz des Thomasmehls auf die Verwendung von Superphosphat ausgeübt?

Wie allseitig bekannt ist, wird nun schon seit Jahren eine sehr lebhafte Propaganda für die Verwendung von Thomasmehl betrieben. Durch dieselbe ist erreicht worden, daß die gesammte Thomasschlackenproduktion verbraucht und die alten Bestände immer mehr aufgearbeitet werden. Es war nun zu erwarten, daß das Eindringen dieses Phosphorsäure-Düngers in den landwirthschaftlichen Konsum auf den Absatz der übrigen Phosphorsäure-Dünger, namentlich des Superphosphats einen Einfluß ausüben mußte. Die Thomasmehlfabrikanten wollten das Superphosphat verdrängen. Das ist nun nicht geschehen, vielmehr hat ein beträchtlicher Zuwachs des Verbrauchs an Superphosphat von Jahr zu Jahr stattgefunden. Die Ursache dafür ist hauptsächlich in dem Umstand zu erblicken, daß die Erkenntnis von der Nothwendigkeit einer künstlichen Düngung mit Phosphorsäure immer weitere Fortschritte gemacht hat; dann aber hat das landwirthschaftliche Publikum, wenn es mit Thomasmehl zu düngen Versuche gemacht hat, später vielfach anstatt Thomasmehl Superphosphat oder Superphosphat-Mischdünger zu verwenden gelernt. Mit anderen Worten: Das Thomasmehl, ähnlich wie der Kainit, hat viele Landleute, namentlich die kleineren Besitzer, mit der Verwendung von künstlichen Düngemitteln zuerst bekannt gemacht; **diese sind aber nicht dabei allein geblieben, sondern sind zum Gebrauch von Superphosphat, von Ammonial-Superphosphaten oder gar auch von Kali-Ammonial-Superphosphaten sowohl bei der Herbst- wie Frühjahrsbestellung übergegangen und kommen dabei sehr gut auf ihre Rechnung.** Sollten aber Leser dieser Zeilen bisher noch nicht Superphosphat verwendet haben, so möchten wir ihnen dringend empfehlen, einmal einen größeren Versuch mit **Ammonial-Superphosphat** bei der kommenden Herbstbestellung zu machen. Man verwendet davon 100—150 Pfd. auf den Morgen (1/4 Hektar). Erhältlich ist ja dasselbe in allen Düngerfabriken und Düngerhandlungen.

Womit düngen wir in diesem Herbste?

Daß überall auch neben guter Stallmistdüngung beim Wintergetreide eine Phosphorsäuredüngung nicht fehlen darf, darüber besteht in unterrichteten Kreisen kein Zweifel. Der Umstand nun, daß die landwirthschaftlichen Verbände und Vereinigungen

infolge eingetretener Differenzen, sich der Vermittelung des Thomasmehlgeschäftes enthalten, liegt die Frage nahe, wie denn die nöthige Phosphorsäuredüngung am besten auszuführen ist, und kann es den Landwirthen gewiß nur erwünscht sein, hierüber Klarheit zu erhalten. Die landwirthschaftliche Vereinigung empfiehlt an Stelle von Thomasmehl Superphosphat zu benutzen, sogar Superphosphat in Verbindung mit Kalk! Der rechnende Landwirt kann aber wohl kaum ernstlich hieran denken, besonders bei den nicht **unbedeutend gesteigerten Preisen des Superphosphats, welches fast doppelt so teuer ist wie Thomasmehl**; ist es ihm ja doch möglich, für dasselbe Geld fast doppelt so viel Phosphorsäure im Thomasmehl zu beschaffen, wie im Superphosphat, so also ohne höhere Geldausgabe zugleich eine bedeutende Anreicherung des Bodens zu bewirken! Dazu kommt aber noch, daß das Thomasmehl in vielen Fällen, und besonders bei Wintergetreide, vor Superphosphat den Vorzug verdient, auch ganz abgesehen von seiner großen Nachwirkung. Außerdem aber ist Superphosphat für die Herbstsaaten infolge der Knappheit an Rohphosphaten und der fehlenden Schwefelsäure gar nicht in ausreichendem Maße vorhanden, und es ist unter solchen Verhältnissen ganz ausgeschlossen, Superphosphat als Ersatz für Thomasmehl zu benutzen. Der Rath, Superphosphat in Verbindung mit Kalk zu benutzen, um so auch den in dem Thomasmehl **kostenlos** gelieferten Kalk dem Boden zuzuführen, ist als ein vollständig unsinniger, die Landwirthe sehr schädigender, zu bezeichnen. Denn durch Zusatz von Kalk zum Superphosphat wird die rasche Wirkung des Superphosphats so gut wie aufgehoben; der Kalk wirkt hier also direkt schädlich, und dazu soll der Landwirth noch sein gutes Geld für den Kalk zahlen! Da darf man wirklich sagen: „Herr, behüte mich vor solchen Freunden!" — Knochenmehl als Ersatz für Thomasschlacke zu wählen, ist deshalb unmöglich, weil Knochenmehl überhaupt nur in sehr geringen Mengen existirt. — Und das von Herrn Prof. Maercker in Halle als Ersatz empfohlene Woltersche Phosphatmehl existiert überhaupt nur im Laboratorium.

Durch seine ausgezeichneten Wirkungen, ganz besonders bei Wintersaaten, hat sich das Thomasmehl überall, und mit Recht, treue Freunde erworben. Dies beweist auch der trotz aller Agitation gegen dasselbe schon jetzt eingetretene starke Herbstabsatz. Da aber eine erhebliche Steigerung desselben während der Monate September und Oktober unausbleiblich ist, deshalb Wagenmangel sicher wieder eintritt, ist frühzeitiger Bezug nur anzurathen, und noch um so mehr, als die Preisverhältnisse die allergünstigsten sind. Jeder Händler kann hierüber genaue Auskunft geben.

In einer farbigen Beilage und musterhaften Widergabe bringt der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau Abbildungen der für Deutschland anbauwürdigsten Pflaumensorten. Daran knüpft die Redaktion die sehr beherzigenswerthe Mahnung, bei Anpflanzung unserer gewöhnlichen Hauspflaumen in Zukunft mit größerer Sorgfalt als bisher dafür zu sorgen, daß nur solche Bäume gepflanzt werden, die einst große, süße Früchte tragen. Einzig und allein die Sorglosigkeit, zum großen Theil wohl auch Unkenntniß derer, die in Deutschland Pflaumenbäume pflanzten, ist daran schuld, daß, wenn wir gute Backflaumen essen wollen, wir solche aus Bosnien und der Türkei beziehen müssen. Es ist falsch, einen Pflaumenbaum aus einem Kern zu ziehen, weil solcher Baum fast immer ausartet und kleine, saure Früchte bringt. Besser ist es schon, sogen. Wurzelausläufer von solchen Pflaumenbäumen zum Pflanzen zu verwenden, die große, schöne Pflaumen tragen. Am richtigsten aber ist es, Stämme zu wählen, die mit Reisern von guten Pflaumenbäumen veredelt sind, weil das allein unter allen Umständen die Sicherheit bietet, daß man von dem Baume große, süße Früchte erzielt. Die Pflaumenzucht liegt in Deutschland noch sehr im argen und es ist dringend zu wünschen, daß in Zukunft mit großer Sorgfalt bei Anlegung neuer Pflaumenanpflanzungen verfahren wird. In diesem Sinn sei auf die nützliche farbige Beilage im praktischen Rathgeber und die sie begleitenden, belehrenden Worte hiermit hingewiesen. —

Das beste Hautpflegemittel ist Byrolin. Die von uns bereits mehrfach hervorgehobenen **Byrolin-Präparate** der Firma Dr. Graf & Comp. Berlin O. 34 haben auf ihrem Siegeszuge durch die Welt einen weiteren bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Denselben ist auf der mit dem IX. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Madrid 1898 verbunden gewesenen Ausstellung die **Goldene Medaille** zuerkannt worden. — Das Interesse der Herren Aerzte für Byrolin ist auch längst im übrigen Ausland rege geworden. Besonders in Oesterreich-Ungarn steigerte sich der Bedarf an Byrolin zu solchem Umfange, daß die Firma Dr. Graf & Comp. sich veranlaßt sah, eine Filiale ihrer chemischen Fabrik in gleichem Umfange wie in Berlin auch in Wien zu errichten. In Belgien, in der Schweiz, in England und in seinen Kolonieen, in Italien, Rußland, Amerika, Türkei, Egypten und Ostindien sind rührige Vertreter mit dem Betrieb des Byrolin beschäftigt. — Byrolin ist von medizinischen Autoritäten bestens empfohlen als Hautpflegemittel, gegen Wundreiten und Wundlaufen; bei der Geburtshilfe, gegen Hitzausschlag, gegen Aufspringen der Haut bei Kälte, bei der Massage ꝛc. Der gesammten Sportswelt sei Byrolin auf's beste empfohlen. — Ueber die vorzüglichen Eigenschaften und Wirkungen des Byrolin giebt die beste Auskunft eine der Firma Dr. Graf & Comp., Berlin O. 34 zusammengestellte Broschüre, enthaltend Atteste erster medizinischen Sachverständigen aus allen Gebieten; wir empfehlen die Zusendung der Broschüre, welche gratis und franko erfolgt, zu veranlassen. — Ein Versuch mit Byrolin und Byrolinseife wird sicher dieselben jedem in Zukunft unentbehrlich erscheinen lassen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 16. Sonntage nach Trinitatis d. 25. September predigen:

Polnisch Vorm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.

Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Hinkler.

Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.

Kollekte für Studierende der Theologie.

Amtswoche von Sonntag, d. 25. September ab: Herr Pastor Roy.

Freitag, d. 30. September, Vorm. 8 Uhr Wochengottesdienst Herr Pastor Roy; Vorm. 9 Uhr Beichte und heil. Abendmahl Herr Pastor Nitransky.